



Protokollauszug
22. Sitzung vom 6. November 2019

**217/2019 08.08.30 LIMECO, Ausbau Fernwärmenetz
Inanspruchnahme öffentlicher Grund**

1. Gesuch

Am 14. Juni 2018 stellte die Limeco im Hinblick auf die Versorgung des Gebiets Langacker – Spital mit Fernwärme erstmalig ein summarisches Gesuch um Bewilligung zur Benutzung des öffentlichen Strassenraums. Im Schreiben wurde vermerkt, dass es sich um die Spital- und die Färberhüslistrasse handelt. Detaillierte Planunterlagen lagen damals nicht vor. Dieses Gesuch wurde seitens Limeco, gestützt auf koordinierte Planungsarbeiten mit der Limmattalbahn AG (LTB), weiter bearbeitet und vertieft, sodass am 11. Januar 2019 ein um Planunterlagen ergänztes Gesuch für die Benutzung des öffentlichen Strassenraums für den Bau von Fernwärmeleitungen im Gebiet Langacker – Spital in Schlieren eingereicht wurde. Der genaue Leitungsverlauf wurde im Laufe des Jahres 2019, koordiniert mit der LTB, im Rahmen der Detailprojektierung zur zweiten Etappe weiterentwickelt, sind doch Strassenabschnitte betroffen, auf denen das Trasse der LTB verläuft. Im Rahmen dieser vertieften Projektentwicklung war auch die Stadt eng involviert, sodass heute ein Bauprojektstand erreicht ist, von dem festgehalten werden kann, dass kommunale Strassen- und Leitungsinfrastrukturen durch die Fernwärmeleitung nicht nachteilig beeinflusst werden.

2. Konzession

Damit das Gesuch der Limeco bewilligt werden kann, ist das Vorliegen einer Konzession notwendig. Auf den Zusammenhang zwischen Konzessionserteilung und Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds sowie auf den Abklärungsbedarf hinsichtlich der Zuständigkeiten wurde bereits in der Eingangsbestätigung vom 21. Januar 2019, welche das ergänzte Gesuch vom 11. Januar 2019 betraf, hingewiesen. Gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung ist das Gemeindeparlament zuständig für die Festsetzung und Änderung von Entscheidungen über die Zulassung weiterer Energieträger und Versorgungseinrichtungen, die der allgemeinen Versorgung dienen. Ein Antrag auf Erteilung einer Konzession wurde bisher durch die Limeco nicht vorgelegt.

3. Aktueller Stand

Die Bauarbeiten der zweiten Etappe der LTB sind im Gang. Ein nachträglicher Einbau der Fernwärmeleitungen ist auf diesen Strassenabschnitten später nur noch unter stark erschwerten Bedingungen mit entsprechenden Kostenfolgen möglich.

4. Erwägungen

Da sich die Limeco zum Teil im Eigentum der Stadt befindet, ist es aus Kostengründen sinnvoll, auch ohne vorliegende Konzession über eine Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds zu befinden und das Nachreichen der Konzession als Auflage zu verfügen. Zu bemerken ist, dass in einer ersten Phase die Anlagen der Limeco vorerst an den massgebenden Orten als Vorinvestition ohne

Präjudizwirkung und auf eigenes Risiko der Limeco eingebaut würden. Eine Inbetriebnahme erfolgt erst, wenn eine Konzession vorliegt.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass die erwähnten Strassen im vom Gemeindeparlament bewilligten Energieplan der Stadt im Gebiet Langacker – Spital liegen, welches als Optionsgebiet für eine Fernwärme aus Abwärme der Kehrlichtverbrennungsanlage Limeco bezeichnet wird. Die Erschliessung des Gebiets mit Fernwärme macht, abgeleitet aus dem Energieplan, Sinn.

Ohne vorliegende Konzession eine Bewilligung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds zu erteilen, stellt ein Risiko dar, da nicht vorweggenommen werden kann, wie das Konzessionsverfahren genau verlaufen und enden wird. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass die gemäss Energieplan angestrebte Versorgung des Gebiets mit Fernwärme massiv erschwert würde, wenn die Leitungen nicht rechtzeitig und koordiniert mit den Bauarbeiten der Limmattalbahn erstellt würden.

Eine Bewilligung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds vor dem Vorliegen einer Konzession kann nur erwogen werden, wenn folgende Eckwerte eingehalten sind:

- Aus der erteilten Bewilligung kann die Limeco nichts ableiten, was die Konzessionsverhandlungen anbelangt. Der Verlauf dieses Verfahrens muss offen bleiben.
- Die Limeco erstellt die Anlagen vollumfänglich auf eigenes Risiko. Sollte das Netz nicht realisiert werden können, kann sie keinerlei Schadenersatzforderungen an die Stadt richten.
- Die Anlagen dürfen vorerst auf Risiko der Limeco lediglich eingebaut und erst später, nach erfolgter Konzessionserteilung, in Betrieb genommen werden.
- Der Umfang der Baute/Installationen muss klar abgegrenzt werden. Er ergibt sich aus den eingereichten Plänen "G-04-310A-Werkleitungen" und "G-04-311A-Werkleitungen".
- Sollte keine Konzession erteilt werden, sind die Anlagen auf erstes Verlangen der Stadt zu Lasten Limeco zurückzubauen. Zusätzlich ist, im Sinne einer Rückfallebene, ein verbindliches Abschluss-Datum für einen allfälligen Rückbau schon heute festzulegen.

Unter Berücksichtigung der obigen Bedingungen und im Hinblick auf den aktuellen Energieplan, der durch das bezeichnete Optionsgebiet eine Aussage klar in Richtung Fernwärme macht, kann eine Bewilligung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds erteilt werden, da auch bei einem Projektabbruch für die Stadt kein eigentlicher Schaden entstehen würde. Hingegen wäre bei einer Verweigerung die Erschliessung des Optionsgebiets massiv erschwert und wesentlich teurer – wenn nicht gar verunmöglich.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Limeco wird die Benutzung des öffentlichen Grunds für Bauarbeiten auf denjenigen Flächen, die auf den Plänen "G-04-310A-Werkleitungen" und "G-04-311A-Werkleitungen" dargestellt sind, ohne Präjudiz für weitere Fälle, unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen gestattet:
 - 1.1. Die Arbeiten sind mit der Abteilung Bau und Planung unter Einbezug der Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen zu koordinieren. Massgebende Zwischenstände und Bauvollendung sind jeweils zur Kontrolle anzumelden.
 - 1.2. Aus der erteilten Bewilligung kann die Limeco nichts ableiten, was die Konzessionsverhandlungen anbelangt. Der Verlauf dieses Verfahrens muss offen bleiben.
 - 1.3. Die Anlagen dürfen vorerst auf Risiko der Limeco lediglich eingebaut, aber erst nach erfolgter Konzessionserteilung und erfolgreicher Abnahmekontrolle in Betrieb genommen werden. Der Umfang der Baute/Installationen ergibt sich aus den eingereichten Plänen "G-04-310A-Werkleitungen" und "G-04-311A-Werkleitungen".

- 1.4. Sollte keine Konzession erteilt werden, sind die Anlagen auf erstes Verlangen der Stadt, spätestens bis zum 30. November 2029, zu Lasten Limeco, ohne Kosten- und Entschädigungsfolgen für die Stadt Schlieren, zurückzubauen.
2. Die Behandlungskosten für dieses Gesuch betragen Fr. 3'200.00. Sie werden mittels beiliegender Rechnung erhoben und sind innert dreissig Tagen nach Rechtskraft dieses Entscheids zu begleichen.
3. **Rechtsmittelbelehrung**
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. **Mitteilung an**
 - Limeco, Reservatstrasse 5, 8953 Dietikon (eingeschrieben)
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin